

Beschluss Nr. 378/2013

Schwyz, 23. April 2013 / ju

Schaffung eines Archivgesetzes

Beantwortung des Postulats P 1/13

1. Wortlaut des Postulats

Am 16. Januar 2013 haben Kantonsrätin Andrea Fehr und Kantonsrat Andreas Meyerhans folgendes Postulat eingereicht:

„Im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, welches seit Januar 2013 in Kraft ist, wurden die Gemeinden verpflichtet, den neu geschaffenen kantonalen Behörden und den Mandatsträgern nebst den Akten in Papierform auch die elektronisch erfassten Akten zu übergeben. Dabei wurde festgestellt, dass die geltende Verordnung über das Archivwesen des Kantons Schwyz (SRSZ 140.611) keine Ausführungen zur Archivierung elektronischer Daten geschweige denn zum Transfer von elektronischen Daten mit datenschutzrelevanten Informationen macht. Diese Lücke besteht nicht nur mit Blick auf den Datentransfer im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, sondern auch für die Archivierung von elektronischen Daten der kantonalen Verwaltung sowie der Bezirks- und Gemeindeverwaltungen.

Vor dem Hintergrund der schweizweiten und auch kantonalen Bemühungen, im Bereich von E-Government wenn immer möglich alle staatlichen Ebenen in Lösungen einzubeziehen, stellen sich weitere Fragen. Muss eine kantonale Archivgesetzgebung auch klare Regelungen für die Archivierung elektronischer Daten auf Bezirks- und Gemeindeebene erlassen? Können und wollen die Gemeinden die Archivierung von elektronischen Daten überhaupt an die Hand nehmen? Sind Lösungen bei den Rechenzentren oder bei kantonalen Amtsstellen (Amt für Informatik oder Staatsarchiv) zu suchen, oder hat jede Gemeinde in Eigenverantwortung zu handeln? Viele Fragen stellen sich, die je nach dem Willen des Gesetzgebers zu anderen Lösungen führen können.

Mit Blick auf den Datenschutz wird zudem ein weiteres Problemfeld deutlich: Steht das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (SRSZ 140.410) über der Archivverordnung?

Aufgrund dieser Feststellungen ist der Handlungsbedarf ausgewiesen. Wir bitten den Regierungsrat, von einer – dringend nötigen – Revision der Archivverordnung abzusehen und dem Kantonsrat ein Archivgesetz vorzulegen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Das Archivwesen ist im Kanton Schwyz bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt. Die Archiverordnung (SRSZ 140.611) bezieht sich auf das Staatsarchiv, das Bundesbriefmuseum, die Registraturen und Ablagen der Departemente, Ämter, Dienststellen, Anstalten und Gerichte des Kantons, das Archivwesen der Bezirke und deren Gerichte, der Gemeinden und der Zweckverbände. Ein kantonales Archivgesetz existiert bislang nicht.

2.2 Die heute geltende Archiverordnung aus dem Jahr 1994 genügt den Anforderungen an eine zeitgemässe Archivierung nicht mehr. Nebst dem ureigentlichen Zweck der Sicherstellung der dokumentarischen Überlieferung und der Wahrung der Rechtssicherheit sind Archive heute mit verschiedenen Herausforderungen und Fragestellungen konfrontiert, die sich erst im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnte akzentuiert haben. Die Archivierung digitaler Daten oder die Aufgaben des Archivwesens im Spannungsfeld zwischen Informationsrecht und Datenschutzrecht sollen hierzu beispielhaft erwähnt werden.

2.3 Als Konsequenz des Datenschutzgesetzes muss auch der Datenschutz im Archivbereich geregelt werden. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten kann in seiner extremsten Form die Vernichtung aller Akten mit schützenswerten Personendaten anstreben. So verstandener Datenschutz steht jedoch der staatlichen Aufgabe entgegen, die Rechtssicherheit und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu gewährleisten. Er widerspricht auch der Aufgabe der Archive, eine authentische Überlieferung zu bilden und der gesellschaftlichen Notwendigkeit zur Erinnerung. Deshalb muss ein Interessensausgleich zwischen Datenschutz und Archivierung geschaffen werden.

2.4 Gerade auf Stufe Bezirk und Gemeinden herrscht bezüglich der Archivierung (elektronischer Daten) eine gewisse Unsicherheit. Mit Schreiben vom 18. September 2012 hat der Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) den Regierungsrat gebeten, die Schaffung eines Archivgesetzes zu prüfen. Das Bildungsdepartement hat bereits vorgängig erwogen, die Schaffung eines kantonalen Archivgesetzes ins Gesetzgebungsprogramm 2013-2014 aufzunehmen und in diesem Rahmen die anstehende Frage der digitalen Archivierung und ihrer Implikationen auf den Stufen Gemeinden, Bezirke und Kanton zu klären.

2.5 Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf zur Schaffung eines Archivgesetzes erkannt und die Ausarbeitung eines solchen Gesetzeserlasses ins Gesetzgebungsprogramm 2013-2014 aufgenommen.

2.6 Der Regierungsrat hat im März 2013 das Bildungsdepartement (Amt für Kultur) beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Baudepartement; Umweltdepartement; Sicherheitsdepartement; Bildungsdepartement; Departement des Innern; Finanzdepartement; Sekretariat Kantonsrat (3); Amt für Kultur (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber